



STADT ERKELENZ

Bebauungsplan Nr. 0300.1/3 **„Vossemer Straße“** Erkelenz-Gerderath

Zusammenfassende Erklärung
gem. § 10 Abs. 4 BauGB

Inhaltsverzeichnis

Planungsanlass und Ziel der Bauleitplanung	2
Verfahrensablauf	2
Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung	3
Berücksichtigung der Umweltbelange	3
Abwägung anderer Planungsmöglichkeiten	3
Überwachung der Umwelteinwirkungen (Monitoring)	4

Planungsanlass und Ziel der Bauleitplanung

Im Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Aachen, wird der Planbereich als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) und im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Erkelenz (Rechtskraft am 02.09.2001) als Wohnbauflächen (W) und Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Das Plangebiet ist überwiegend bebaut und befindet sich innerhalb des Stadtkernes der Stadt Erkelenz, es umfasst eine Fläche von rd. 1,1 ha.

Die Stärkung und Entwicklung des Wohnstandortes Gerderath gehört zu den langfristigen Zielen der städtebaulichen Planung der Stadt Erkelenz. Mit der Umsetzung der Bauleitplanung und Bereitstellung von Bauland mit einer Nutzung als Allgemeines Wohngebiet (WA) wird dieser Zielsetzung entsprochen

Verfahrensablauf

In seiner Sitzung am 28.10.2008 hat der Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung der Stadt Erkelenz den Aufstellungsbeschluss zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 0300.1/3 "Vossemer Straße", Erkelenz-Gerderath gefasst und das Verfahren mit der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB, der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, sowie dem Bezirksausschuss Erkelenz-Gerderath einzuleiten. Dieser Beschluss wurde im Amtsblatt Nr. 7 der Stadt Erkelenz vom 27.03.2009 ortsüblich bekannt gegeben.

Die Bekanntgabe der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte ortsüblich im Amtsblatt Nr. 7 der Stadt Erkelenz am 27.03.2009 und fand am 07.04.2009 im Rathaus der Stadt Erkelenz statt. Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange deren Aufgabenbereiche von der Planung berührt werden könnten wurden mit Schreiben vom 20.03.2009 um eine Stellungnahme gebeten. Der Bezirksausschuss Erkelenz-Mitte wurde am 20.03.2009 über das Verfahren informiert.

Am 16.09.2009 erfolgten durch den Rat der Stadt Erkelenz die Zustimmung zum Plankonzept, der Abwägungsbeschluss und der Beschluss zur Weiterführung des Verfahrens durch die Offenlage der Planunterlagen gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB. Die anschließende öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 0300.1/3, "Vossemer Straße", Erkelenz-Gerderath mit seiner Begründung, dem Umweltbericht und den bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen erfolgte nach ortsüblicher Bekanntmachung im Amtsblatt Nr.19 am 18.09.2009 in der Zeit vom 28.09 bis einschließlich 30.10.2009 im Rathaus der Stadt Erkelenz. Von der Planung berührte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 25.09.2009 über die Offenlage informiert.

In seiner Sitzung vom 16.Dezember 2009 beschloss der Rat der Stadt Erkelenz den Bebauungsplan Nr. 0300.1/3 "Vossemer Straße", Erkelenz-Gerderath gemäß § 10 BauGB als Satzung. Die ortsübliche Bekanntmachung nach Satzungsbeschluss erfolgte am 18.12.2009 im Amtsblatt Nr.25 der Stadt Erkelenz.

Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte keine abwägungsrelevanten Stellungnahmen durch die Öffentlichkeit.

Seitens der gemäß § 4 Abs. 1 BauGB beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gingen im frühzeitigen Beteiligungsverfahren zwei Rückantworten und Stellungnahmen mit planungsrelevanten Sachatbeständen ein.

Frühzeitige Beteiligung

Mit Schreiben vom 01.04.2009 verwies die Bezirksregierung Arnsberg - Abteilung 6 Bergbau und Energie NRW - in 44025 Dortmund auf den vorhandenen und durch Sumpfungmaßnahmen beeinflussten Grundwasserstand. Die Begründung und der Umweltbericht wurden ergänzt. Die Stellungnahme hatte keine Auswirkung auf die Planung. In der Planurkunde und der Begründung bestanden bereits Hinweise zum Schutz vor hoch anstehendem Grundwasser und zum Einfluss auf die Grundwasserstände durch Sumpfungmaßnahmen des Braunkohleabbaus.

Mit Schreiben vom 27.02.2009 verwies der Landschaftsverband Rheinland, Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland in 53115 Bonn, darauf, dass aufgrund der vorhandenen Informationen keine eindeutigen Aussagen über die möglichen Auswirkungen auf Kulturgüter durch baubedingte Bodenveränderungen getroffen werden können. Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass bei Erdarbeiten archäologische Bodenfunde oder Zeugnisse tierischen und pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit zutage treten (Zufallsfunde), wurde bereits ein entsprechender Hinweis in der Planurkunde und der Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen. In diesem wird darauf hingewiesen, dass gemäß §15 und §16 Denkmalschutzgesetz NRW beim Auftreten von Kulturgütern (Bodendenkmälern) und archäologischer Funde zu deren Schutz und Erhalt der Fundort und der Fund unverändert zu belassen und die Stadt Erkelenz als Untere Denkmalbehörde umgehend zu informieren ist.

Offenlage

In der Offenlage gemäß § 3 und § 4 Abs. 2 BauGB wurden keine abwägungsrelevanten Stellungnahmen durch die Öffentlichkeit oder die beteiligten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange eingereicht.

Berücksichtigung der Umweltbelange

Die Belange des Umweltschutzes wurden im Sinne des § 2 Abs. 4 BauGB geprüft, erhebliche Umweltauswirkungen sind mit Umsetzung der Planung nicht zu erwarten. Es sind keine Vorhaben gemäß dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG, Anlage 1) zulässig oder werden vorbereitet für die eine Umweltverträglichkeitsprüfung verpflichtend ist. Die deutliche Unterschreitung der Schwellen- und Prüfwerke (Anlage 1 zum § 3 UVPG) lösen keine planungsbedingte Vorprüfung aus. Sonstige planungsbedingt erheblich nachteilige Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten, eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erfolgte somit nicht. Mit Realisierung der Baumaßnahmen sind unter Einhaltung der Festsetzungen zu Art und Maß der baulichen Nutzung keine negativen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten.

Die Versickerung von anfallendem Regenwasser ist aufgrund des hoch anstehenden Grundwassers auf den Baugrundstücken nicht konfliktfrei möglich und wird daher über die vorhandene Kanalisation (Mischsystem) abgeführt. Das Bebauungsplangebiet hat keinen Anschluss an ein offenes Oberflächengewässer, die Ableitung des auf den befestigten Flächen anfallenden Niederschlagswassers erfolgt über die vorhandene Kanalisation (Mischsystem).

Exakte Werte, den Bodenaufbau und den Grundwasserstand betreffend, sind ggf. über Bodenuntersuchungen zu ermitteln, dies ist durch den Grundstückseigentümer in eigener Verantwortung zu veranlassen.

Negative Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Pflanzen und Tiere, Boden, Wasser, Luft und Klima, Landschaft (Ortsbild) und Kultur- und Sachgüter (Denkmäler) durch die Umsetzung der Planung sind zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses nicht erkennbar.

Nach Prüfung der Unterlagen durch die Bezirksregierung, Kampfmittelbeseitigungsdienst NRW Rheinland, wurde mit Schreiben vom 05.02.2009 mitgeteilt, dass für das Gebiet keine Erkenntnisse über Kampfmittel vorliegen. Da eine Garantie auf Kampfmittelfreiheit jedoch nicht übernommen werden kann, wurde ein entsprechender Hinweis in die Planurkunde und Begründung übernommen.

Die Kreisverwaltung Heinsberg, die Untere Bodenschutzbehörde/Altlasten, teilte mit Schreiben vom 22.04.2009 mit, dass zum Zeitpunkt des Schreibens für das Gebiet keine Erkenntnisse über Altlast-Verdachtsflächen vorliegen.

Im Plangebiet und in der nächsten Umgebung zum Plangebiet sind keine Betriebe zulässig oder vorhanden von denen störende Emissionen ausgehen. Das Plangebiet grenzt an landwirtschaftlich bewirtschaftete Flächen. In der Begründung wurde darauf hingewiesen, dass die durch die Bewirtschaftung erzeugten Emissionen (Lärm, Staub, Geruch) ortsüblich und hinzunehmen sind.

Abwägung anderer Planungsmöglichkeiten

Die festgesetzte Art der Nutzung als Allgemeines Wohngebiet (WA) entspricht der städtebaulichen Zielkonzeption der Stadtentwicklung. Das Plangebiet ist in Gerderath einer von drei im Flächennutzungsplan dargestellten Wohnbauflächen, die der Stärkung und weiteren Entwicklung des Wohnstandortes dienen.

Art und Maß der baulichen Nutzung erfolgt in Anlehnung an die umliegende Bebauung, und unter Berücksichtigung des zur freien Landschaft hin auslaufenden Siedlungsrandes. Standort- und Planungsalternativen sind aufgrund der gemeindlichen Zielsetzung und städtebaulichen Vorgaben nicht vorgesehen.

Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen (Monitoring)

Gemäß § 4 c BauGB haben die Gemeinden die erheblichen Umwelteinwirkungen, die aufgrund der Durchführung der Bauleitplanung eintreten zu überwachen. Dies dient dazu zum Zeitpunkt der Durchführung des Verfahrens unvorhersehbare Auswirkungen möglichst frühzeitig zu ermitteln und geeignete Maßnahmen zur Abhilfe einzuleiten.

Erhebliche oder nachteilige Umwelteinwirkungen sind mit der zukünftigen Realisierung der Planung und mit Umsetzungen der zulässigen Festsetzungen nicht erkennbar. Zum jetzigen Zeitpunkt durchzuführende Maßnahmen zur Überwachung ggf. zukünftig eintretender Einwirkungen auf die Umwelt sind nach heutigem Kenntnisstand nicht erforderlich.

Darüber hinaus sind betroffene Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 3 BauGB auch nach Abschluss des Verfahrens aufgefordert, die Stadt Erkelenz über die ihnen vorliegenden Erkenntnisse zu erheblichen und nachteiligen Auswirkungen der Planung auf die Umwelt zu informieren.

Erkelenz im Dezember 2009
Planungsamt
Verfasserin: Katharina Knipprath